

SATZUNG Eppendorfer Sportverein e.V.

www.eppendorfer-sportverein.hamburg

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Eppendorfer Sportverein e.V., Kurzform ESV, ist entstanden durch nochmalige Umbenennung der Turngesellschaft Eppendorf Groß-Borstel und Friesen e.V., welche ursprünglich aus dem Zusammenschluss der Turngesellschaft Eppendorf Groß-Borstel (gegründet am 18.10.1926) und der Turngesellschaft Friesen (gegründet am 25.10.1927). Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1926. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Als Mitglied des Hamburger Sportbundes sind dessen Satzungen und Richtlinien auch für den ESV gültig.

§ 2 - Zweck

1. Die Körperschaft (der Verein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird ins Besondere durch Förderung des Kinderturnens, der Gymnastik und des Mannschaftssports verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen zu bezeichnenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziff. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 3 - Organe des Vereins

Die Organe des ESV werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung dargestellt.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, passive und ehrenamtliche Mitglieder.
2. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme der Mitglieder darf nicht an parteipolitische, konfessionelle, rassische oder nationale Bedingungen geknüpft sein.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Der Austritt kann nur zu einem Quartalsende erfolgen und ist dem Vorstand $\frac{1}{4}$ Jahr vorher schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, grob gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.

§ 5 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Erweitert werden kann der Vorstand für verschiedene Zwecke je nach Bedarf. Die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich durch den Vorstand geführt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende kann alleine den Verein vertreten.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist durch den Vorstand im 1. Quartal des Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen.

1. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Entgegennahme und Genehmigung von Jahres- und Kassenbericht, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Festsetzung der Beiträge, Wahl der Kassenprüfer.

Der Vorstand muss aus besonderem Anlass oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern eine außerordentliche MV einberufen. für ihre Abwicklung gelten die Bedingungen zu § 6, Pkt. 1, 2, 3 entsprechend.

§ 7 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des ESV kann nur auf einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 - Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzverordnung nach Artikel 13 DSGVO gilt in allen Bereichen des ESV.

HINWEISE ZU § 4 MITGLIEDSCHAFT : Beiträge ab 01.01.2020

<u>Beiträge:</u>	<u>Halbjahr</u>	<u>Jahr</u>		<u>Halbjahr</u>	<u>Jahr</u>
Erwachsene	60,00 €	120,00 €	Kinder (bis zu 16 J.)	42,00 €	84,00 €
Ehepaare	120,00 €	240,00 €	alle Geschwister (bis 16 J.)	60,00 €	120,00 €
Schüler und Studenten	42,00 €	84,00 €	Senioren ab 80 Jahren	42,00 €	84,00 €
Eltern/Kind Turnen	42,00 €	84,00 €	passive Mitglieder	12,00 €	24,00 €

Eine einmalige Aufnahmebearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro Person wird erhoben.

Ein Austritt kann nur nach schriftlicher Kündigung 3 Monate zum Quartalsende erfolgen.

Hamburg, 14.03.2019

Beschlossen auf der Jahresversammlung 2019

Andreas Gärtner
1. Vorsitzender

Ilse Niemeyer
2. Vorsitzende

Mansteinstraße 13
20253 Hamburg
Telefon 040-422 21 81

Husumer Straße 37
20249 Hamburg
Telefon 040-483696

Die Kontoverbindung lautet: IBAN: DE372005 0550 1203 1235 40, BIC: HASPDEHHXXX

Email: esv.hamburg@gmx.de Homepage: www.eppendorfer-sportverein.hamburg

Adresse: ESV e.V. c/o Andreas Gärtner, Mansteinstraße 13, 20253 Hamburg
